

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 1/2012

Wernigerode, 28. Februar 2012

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

1.Satzung vom 11.01.2012 zur Änderung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL des FB Wirtschaftswissenschaften vom 14.04.2010	4
Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge des FB Wirtschaftswissenschaften vom 11.01.2012	5
Rahmenezulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Harz (FH)	10

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**1. Satzung vom 11.01.2012
zur Änderung der Zulassungsordnung
für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz vom 14.04.2010**

**(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode
Nr. 3/2010 vom 25. Juni 2010)**

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 11.01.2012 hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode am 25.01.2012 gemäß § 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Seite 255) folgende erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.04.2010 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Studium dient der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis.
Zulassungsvoraussetzung ist eine einschlägige Berufsausbildung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 11.01.2012 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 25.01.2012.

Wernigerode, 28.02.2012

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Prüfungsordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
vom 11.01.2012**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Feststellung
- § 3 Art der Feststellung
- § 4 Zulassungs-/Prüfungskommissionen
- § 5 Termine und Antrag
- § 6 Zulassung zum Eignungstest
- § 7 Ablauf des Eignungstests
- § 8 Self-Assessment
- § 9 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 10 Protokoll, Einsicht in das Protokoll
- § 11 Feststellung der besonderen Eignung durch externe Sprachtests
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge

International Business Studies und

International Tourism Studies,

im Folgenden internationale Studiengänge genannt, am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH).

§ 2 Zweck der Feststellung

- (1) Die Immatrikulation in einen internationalen Studiengang an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), setzt neben den in der jeweils gültigen Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), genannten Voraussetzungen den Nachweis der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) In dem Feststellungsverfahren muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die für diesen Studiengang erforderliche besondere Eignung besitzt. Wird die besondere Eignung nach dieser Ordnung nachgewiesen, ist eine form- und fristgerechte Bewerbung um einen Studienplatz der internationalen Studiengänge gemäß der gesetzlichen Grundlagen der gültigen Hochschulvergabeverordnung möglich.

§ 3 Art der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch einen Eignungstest an der Hochschule Harz erbracht. Der Eignungstest kann durch einen externen Sprachtest gemäß § 11 ersetzt werden.

§ 4 Zulassungs- und Prüfungskommissionen

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung setzt der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine oder mehrere Zulassungs- und Prüfungskommissionen ein.
- (2) Einer Kommission gehören 2 Mitglieder an.
- (3) Die Amtszeiten der Kommissionsmitglieder enden, wenn ein Kommissionsmitglied seinen Rücktritt erklärt oder der Fachbereich neue Kommissionen einsetzt.
- (4) Die Kommissionen beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 5 Termine und Antrag

- (1) Der Eignungstest zur Feststellung der besonderen Eignung wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Durchführung des Eignungstests und die Bewerbungsfristen werden vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften festgelegt und in geeigneter Weise mindestens vier Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Eignungstest sind beizufügen:

- a. ein tabellarischer Lebenslauf,
- b. das letzte verfügbare Zeugnis vor Bewerbungsschluss (beglaubigte Kopie),
- c. ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte und Sprachtests

§ 6 Zulassung zum Eignungstest

- (1) Die Zulassung zum Eignungstest setzt voraus, dass
 - 1. die im § 5 Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig vorliegen und die nach der gültigen Immatrikulationsordnung allgemeinen Voraussetzungen zur Immatrikulation an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), erfüllt werden,
 - 2. die letzte Zeugnisnote der Bewerberin oder des Bewerbers in der maßgeblichen Fremdsprache mindestens 8 Punkte im Leistungskurs oder 10 Punkte im Grundkurs beträgt,
 - 3. die maßgebliche Fremdsprache bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in der Regel durchgängig belegt wurde und dies mit dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird.
- (2) Die Zulassung zum Eignungstest kann abweichend von Abs. 1 Nr. 1 erfolgen, wenn aufgrund des letzten Zeugnisses der Bewerberin oder des Bewerbers anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen zur Immatrikulation bis zum nächstmöglichen Studienbeginn erfüllt sein werden.
- (3) Über die Zulassung zum Eignungstest entscheidet die Zulassungskommission.

§ 7 Ablauf des Eignungstests

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung durch einen Eignungstest besteht aus einer schriftlichen und einer anschließenden mündlichen Prüfung.
- (2) Die im schriftlichen und mündlichen Eignungstest erbrachten Leistungen werden von den Prüfungskommissionsmitgliedern unabhängig voneinander nach der Punkteskala der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz bewertet. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Mitgliedern der Kommission mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung in der maßgeblichen Fremdsprache beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung besteht. Die besondere Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Die mündliche Prüfung wird in der maßgeblichen Fremdsprache in Form einer Einzel- oder Gruppenprüfung mit der Bewerberin oder dem Bewerber geführt. Die Dauer einer Einzelprüfung beträgt mindestens zehn Minuten und in der Regel bis zu 15 Minuten. Für die Dauer einer Gruppenprüfung gilt diese Vorgabe entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber soll nachweisen, dass sie oder er die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse besitzt und dass sie oder er in der Lage ist, sich zu wirtschaftlichen Themen von allgemeinem Interesse in der Fremdsprache auszudrücken.
- (5) Mit Bestehen der mündlichen Prüfung gilt die besondere Eignung als nachgewiesen. Die besondere Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (6) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz entsprechend.

§ 8 Self-Assessment

Zur Vorbereitung auf den Eignungstest wird den Bewerbern die Teilnahme an einem internetbasierten Self-Assessment empfohlen.

§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Eignungstests wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Protokoll, Einsicht in das Protokoll

- (1) Über den Ablauf und Inhalt des Eignungstests ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, aus dem der Tag und der Ort der Feststellung, Dauer der Prüfungen, die Namen der beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission und der Name der Bewerberin oder des Bewerbers ersichtlich sein müssen. Anhand der Protokolle müssen die wesentlichen Gründe für das Ergebnis des Eignungstests nachvollziehbar sein. Es ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Eignungstests bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11 Feststellung der besonderen Eignung durch externe Sprachtests

- (1) An die Stelle des Eignungstests kann ein externer Sprachtest treten. Über die Zulassung externer Sprachtests entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission unter Hinzuziehung des fachlichen Urteils der Leiterin oder des Leiters des Sprachenzentrums. Zugelassene Tests werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Die besondere Eignung gilt als festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch einen zugelassenen Test für die jeweilige Sprache mindestens das Niveau B2 nachweisen kann.
- (2) Alle weiteren Regelungen dieser Ordnung gelten sinngemäß.
- (3) Wird ein sonstiger Sprachtest nicht zugelassen, ist der Bewerberin oder dem Bewerber die Gelegenheit zur Teilnahme am Eignungstest einzuräumen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt sind. Wird die besondere Eignung durch die Teilnahme am Eignungstest nicht bestätigt, ist es möglich, sie durch einen externen Sprachtest nachzuweisen.

§12 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 12.01.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften vom 11.01.2012 und des Senats der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 25.01.2012.

Wernigerode, den 28.02.2012

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Rahmenezulassungsordnung

für die konsekutive Masterstudiengänge an der Hochschule Harz (FH)

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Seite 600), zuletzt geändert durch Art. 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 59) sowie durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 129) hat die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) die folgende Rahmenezulassungsordnung für die Zulassung der konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Harz als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zulassung bei noch nicht erfolgreich abgeschlossenen erstem Hochschulstudium zum Zeitpunkt des Bewerbungsendes

§ 2 Zulassungsverfahren bei fachspezifischen schriftlichen Prüfungen oder Bewerbergesprächen

§ 3 Inkrafttreten

§ 1

Zulassung bei noch nicht erfolgreich abgeschlossenen erstem Hochschulstudium zum Zeitpunkt des Bewerbungsendes

Bewerber um einen konsekutiven Masterstudienplatz können grundsätzlich auch dann zugelassen werden, wenn der Nachweis über den Abschluss des erfolgreich abgeschlossenen ersten Hochschulstudiums zum Zeitpunkt Bewerbungsendes noch nicht vollständig erbracht werden konnte. Auf der Grundlage eines vorzulegenden Notenspiegels (Transcript of Records) ist eine vorläufige Zulassung unter Auflagen dann möglich, wenn maximal der Nachweis der Prüfungsleistungen "Abschlussarbeit" und, soweit vorgesehen, "Kolloquium" noch nicht erbracht werden konnte. In diesen Fällen prüft die jeweilige Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss nach den Vorgaben der jeweiligen Ordnung erwarten lassen. Die Abschlussarbeit ist spätestens bis 30. September, bei Bewerbungen um einen Studienplatz für das Sommersemester bis 31. März abzugeben. Hierüber geben die Bewerber bei der Bewerbung und/oder Immatrikulation eine schriftliche Erklärung ab. Grundsätzlich muss der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums spätestens bis zum 31. Dezember (bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 30. Juni) gegenüber der Hochschule Harz nachgewiesen werden. Andernfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 2

Zulassungsverfahren bei fachspezifischen schriftlichen Prüfungen oder Bewerbergesprächen

Sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens fachspezifische schriftliche Prüfungen oder ein Bewerbergespräch vorgesehen, haben die Bewerber um einen konsekutiven Masterstudienplatz ihre Bewerbung bis zum 31. Mai (bzw. bis zum 30. November bei Bewerbungen für das Sommersemester) anzuzeigen, damit die Prüfungen oder Bewerbergespräche bis zum Bewerbungsabschluss abgeschlossen werden können.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz und ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 25. Januar 2012.

Wernigerode, 28.02.2012

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode